

Inhalt:

1. Transparenzregister: Bundesanzeiger-Verlag versendet Gebührenbescheide
2. Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge bei „Ortverschönerung“ möglich
3. Haftungsregelung für ehrenamtliche Vorstände wird angepasst
4. Regeln des übergeordneten Verbandes nur mit Grundlage in der Vereinsatzung wirksam

1. Transparenzregister: Bundesanzeiger-Verlag versendet Gebührenbescheide**Aktuell erhalten Vereine die Gebührenrechnungen für die Führung des Transparenzregisters.**

Diese Rechnung ist korrekt, sofern sie vom Bundesanzeiger-Verlag kommt und 2,50 Euro (netto) pro Jahr beträgt. Vereine müssen dazu in der Regel keine Meldung an das Transparenzregister gemacht haben; die Daten werden automatisch vom Vereinsregister übernommen. Die Eintragung selbst ist kostenlos. Erhoben wird die Gebühr für die *Führung* des Registers.

Hinweis: Es kursieren E-Mails, die dazu auffordern, sich kostenpflichtig einzutragen. Dabei handelt es sich um eine Betrugsmasche!

Steuerbegünstigte Vereine können von der Gebühr befreit werden. Dazu müssen sie entweder per E-Mail oder über die Internetseite des Transparenzregisters einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit erfolgt durch Vorlage des Freistellungsbescheides. Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist allerdings nicht möglich.

2. Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge bei „Ortverschönerung“ möglich**Anders als bei Heimatpflege und Heimatkunde ist beim Satzungszweck „Ortverschönerung“ der Spendenabzug für Mitgliedsbeiträge möglich.**

Durch das Jahressteuergesetz wurden in § 52 AO die Zwecke Heimatpflege und Heimatkunde durch „Ortverschönerung“ ergänzt. Unverändert blieb aber die Regelung in § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG wonach nur bei Heimatpflege und Heimatkunde ein Abzugsverbot für Mitgliedsbeiträge besteht.

Das ist kein Versehen des Gesetzgebers, wie vielfach vermutet wurde. Ein Verein mit diesem Satzungszwecken fördert die Allgemeinheit und nicht in erster Linie die Belange seiner Mitglieder, deswegen ist ein Spendenabzug für Beiträge möglich.

Hinweis: Bei gemeinnützigen Einrichtungen, die – neben anderen Zwecken – einen Satzungszweck haben, für den kein Spendenabzug für Beiträge möglich ist, gilt das allgemein. Wird die Ortsverschönerung also z.B. neben der Heimatpflege betrieben, dürfen für Mitgliedsbeiträge keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.

3. Haftungsregelung für ehrenamtliche Vorstände wird angepasst

Die Betragsgrenze in der Haftungsregelung für ehrenamtlich Tätige wird zeitnah angepasst.

Bei der Erhöhung des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26a EStG) auf 840 Euro zum 1.01.2021 hatte der Gesetzgeber die Anpassung der Haftungsregelung nach § 31a und 31b BGB übersehen. Danach haften Vereinsmitglieder und Organmitglieder des Vereins (z.B. Vorstandsmitglieder) bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung von nicht mehr als 720 Euro jährlich erhalten.

Dieses Versäumnis soll nur mit dem 7. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen nachgeholt werden. Das Gesetzesvorhaben soll noch im März vom Bundesrat beschlossen werden.

Hinweis: Da es sich beim Ehrenamtsfreibetrag um einen Jahresgrenze handelt, besteht aktuell keine veränderte Haftungssituation, wenn z.B. der Vorstand eine monatliche Vergütung erhält und diese ab Januar von 60 auf 70 Euro erhöht wurde.

4. Regeln des übergeordneten Verbandes nur mit Grundlage in der Vereinsatzung wirksam

Satzungsregelungen eines Verbandes, in dem ein Verein Mitglied ist, haben keine rechtliche Verbindlichkeit für die Vereinsmitglieder, wenn die Satzung des Vereins das nicht festlegt.

Das stellt das Landgericht (LG) Bonn im Fall einer verhängten Verbandsstrafe klar (Urteil vom 13.10.2020, 5 S 56/20).

Grundsätzlich – so das LG – gelten Regeln eines übergeordneten Verbandes für die eigenen Mitglieder nur, wenn sie in die Satzung des nachgeordneten Vereins einbezogen sind.

Eine Anerkennung der Verbandssatzung durch die Beitrittserklärung ist zwar grundsätzlich ebenfalls möglich. Bei einer solchen einzelvertraglichen Vereinbarung muss für das Mitglied aber zweifelfrei erkennbar sein, welchen Regelungen er sich hier unterwirft und welche Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung drohen.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 405 – Ausgabe 5/2021 – 3.03.2021

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Hinweis: Bei der Satzung des Vereins ist das anders. Die muss ein Mitglied auch dann gegen sich gelten lassen, wenn es sie nicht kennt. Deswegen sollten entsprechende Regelungen – vor allem wenn sie nachträglich eingeführt werden – in der Satzung verankert werden.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl